



Reglement über Beteiligungen des Vereins bei Geburt, Heirat und Todesfall

Wo in diesem Reglement die männliche Sprachform Anwendung findet,
gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Allgemeines

Dieses Reglement soll die Grundlage über Art und Höhe der Beteiligung des Vereins bei Nachwuchs, Hochzeit und Todesfall eines Vereinsmitgliedes regeln.

2. Nachwuchs

Erhält ein Mitglied des Vereins Nachwuchs in der eigenen Familie, so wird ihm im Namen des Vereins vom Vorstand eine Gratulationskarte überreicht. Es wird kein Gutschein oder Barbetrag ausgerichtet.

3. Heirat

Bei der 1. Heirat eines Vereinsmitgliedes wird ein Gutschein im Wert von Fr. 200.- zusammen mit einer Gratulationskarte überreicht. Handelt es sich beim Brautpaar um Doppelmitglieder, so haben sie Anrecht auf einen Gutschein im Wert von Fr. 400.-. Die Art des Gutscheins liegt im Ermessen des Vorstandes.

4. Todesfall

Für die Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung eines Vereinsmitgliedes (Aktivmitglied oder Ehrenmitglied) organisiert der Vorstand eine Kondolenzkarte, Schale mit Schleife und Schrift „Schützenverein Malans – Deine Kameradinnen und Kameraden.“ In Absprache mit den Angehörigen kann auch eine Unterstützung an wohltätige Institutionen erfolgen. In diesem Fall werden CHF 100.00 überwiesen.

Je nach Absprache mit den nächsten Angehörigen nehmen die Vereinsmitglieder mit oder ohne Vereinsjacke teil und der Fähnrich entbietet den letzten Gruss mit der Vereinsfahne gemäss den geltenden Richtlinien für Vereinsfahnriche.

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. März 2016 in Kraft.

Schützenverein Malans

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Mutzner

Walter Wieland